

Sonderbetreuungszeit

§ 18 b AVRAG wurde wie folgt geändert (rückwirkend mit 1.11.2020 bis 9.7.2021):

Es besteht ein Rechtsanspruch auf bis zu 4 Wochen Sonderbetreuungszeit gegen Fortzahlung des Entgelts, sofern



Einrichtungen (Schule, Kindergarten) auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden und der/die ArbeitnehmerIn Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, notwendig betreuen muss. Der/die ArbeitnehmerIn hat zuvor alles Zumutbare zu unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustandekommt, er/sie muss sich also um eine zumutbare Betreuung für das Kind kümmern. Findet sich keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit, besteht Anspruch auf Sonderbetreuungszeit. Der/die ArbeitnehmerIn muss den/die ArbeitgeberIn unverzüglich informieren.

Kein Anspruch besteht nunmehr in schulfreien Zeiten (Ferien, schulfreie Tage).

Anmerkung: Betreuungsangebote in der Schule oder dem Kindergarten des Kindes sind zumutbar. Fraglich wird die Zumutbarkeit dort, wo in anderen Einrichtungen Betreuung angeboten wird, weil die Schule/der Kindergarten des Kindes geschlossen ist. Das wäre im Einzelfall zu prüfen.

Ältere Personen (zB Großeltern) müssen wegen der COVID-19-Ansteckungsgefahr nicht zur Betreuung herangezogen werden. Das wäre nicht zumutbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und die weder einen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung ihres Kindes noch auf Sonderbetreuungszeit haben, während der gänzlichen oder teilweisen behördlichen Schließung der Einrichtung Sonderbetreuungszeit mit dem/der ArbeitgeberIn zu vereinbaren. Das gilt insbesondere auch für die Zeit eines Lockdowns, in der für Eltern eine alternative Kinderbetreuung in den Schulen und Kindergärten angeboten wird.

Dasselbe gilt,

1. wenn ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das eine Betreuungspflicht besteht, nach § 7 Epidemiegesetz 1950 abgesondert wird (= Quarantäne), oder
2. wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung (oder Lehranstalt oder höher bildenden Schule) betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause erfolgt, oder
3. für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz nicht mehr sichergestellt ist oder
4. für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.



ArbeitgeberInnen haben Anspruch auf Vergütung des in der Sonderbetreuungszeit an die ArbeitnehmerInnen gezahlten Entgelts durch den Bund aus Mitteln des COVID-19- Krisenbewältigungsfonds. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gedeckelt und binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen. Das gilt auch bei vereinbarter Sonderbetreuungszeit mangels Anspruchs.

Eine zu Unrecht bezogene Vergütung ist zurückzuzahlen.

Die Buchhaltungsagentur entscheidet über die Zuerkennung der Vergütung mittels Mitteilung. Der/die ArbeitgeberIn hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen, wenn dem Antrag auf Vergütung nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Die Regelung gilt auch für ArbeitnehmerInnen, die dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz oder den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.

ACHTUNG: Seit 1.11.2020 in Anspruch genommene Sonderbetreuungszeit wird auf den 4-wöchigen Anspruch angerechnet. Der/die ArbeitgeberIn erhält das Entgelt ersetzt, gedeckelt mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Die alte Sonderbetreuungszeit-Regelung tritt rückwirkend mit 31.10.2020 außer Kraft.